

Die beträchtliche Anzahl der Textentsprechungen, die jeder dieser Berichte mit den anderen beiden aufweist, legt die Benutzung einer gemeinsamen Quelle durch die drei Verfasser nahe. Keiner der beiden früheren Berichte – der des Maius und der des Gregor von Catino – kann sich auf den anderen gestützt haben, da beide Ausdrücke und Satzteile mit dem Text des Petrus Guillermi gemeinsam haben, die im anderen nicht vorhanden sind. Der Text des Petrus Guillermi ist aber viel zu spät, als daß er den beiden anderen als Quelle gedient haben könnte. Die gemeinsame Quelle war wahrscheinlich – berücksichtigt man die Beschaffenheit des in den historischen Kompilationen des Gregor von Catino und des Petrus Guillermi benutzten Stoffes – ein Papstkatalog, möglicherweise aus dem 10. Jahrhundert⁷³. Diese verlorene Quelle war offenbar ziemlich weit verbreitet in Gelehrtenzentren des 11. und 12. Jahrhunderts, was ihr Verschwinden um so erstaunlicher macht. Ihre Benutzung im Maius ist nicht nur ein Beweis für die breite historische Bildung des Autors, sondern auch ein wertvoller Hinweis auf den Inhalt einer verlorenen ottonischen Quelle.

Nach Klausel 18 verliert das Privilegium Maius ganz und gar den Charakter eines päpstlichen Investiturprivilegs und gewinnt ihn erst wieder in der 44. und letzten Klausel, die sich von der Anathemklausel des Privilegium Minus herleitet⁷⁴. Die Klauseln 19–43 enthalten eine Kette von Auctoritates, die normalerweise in der Polemik oder in den „tractatus“ des 11. Jahrhunderts vorhanden sind. Erstens enthält Klausel 19 eine Zusammenfassung der Vita Bonifatii I des Liber pontificalis, weitgehend im Wortlaut der Vorlage. Diese Klausel stellt unter Beweis, daß der Autor den Liber pontificalis aus erster Hand kannte (er scheint ihn auch bei seiner Umarbeitung der Hadrianusberichte benutzt zu haben); aber sie demonstriert auch seine Anfälligkeit

⁷³) Zu Petrus Guillermi siehe L. D u c h e s n e, Liber Pontificalis 2 S. XXIV–XXXII. Zur Erörterung der verlorenen Quelle des Petrus Guillermi und ihrem Verhältnis zur Chronik des Benedikt von Monte Soracte siehe Martin L i n t z e l, Studien über Liutprand von Cremona (Historische Studien 233, 1933) S. 19ff.; Fedor S c h n e i d e r, Papst Johannes XV. und Ottos III. Romfahrt, MÖIG 39 (1923) S. 209; K. J o r d a n, AUF 15, S. 437 und Ausgewählte Aufsätze S. 63. – Zu Gregor von Catino und seinen Quellen siehe W. H o l t z m a n n in: W a t t e n b a c h – H o l t z m a n n – S c h m a l e (wie Anm. 3) S. 890f. – Die Bemerkung im Maius, daß Otto I. in Borgo San Donnino einen Zoll errichtete (cap. 16, S. 669.1), war vielleicht auch in der verlorenen Quelle vorhanden; kein anderer erhaltener Bericht über die Belagerung von Rom 964 enthält einen solchen Hinweis; siehe Rudolf K ö p k e – Ernst D ü m m l e r, Kaiser Otto der Große. Jahrbücher der deutschen Geschichte (1876) S. 362f. Jordan sah in dieser Stelle im Anschluß an F. Schneider einen Hinweis auf die Ravennater Entstehung des Maius; siehe J o r d a n, AUF 15 S. 443 und Ausgewählte Aufsätze S. 69.

⁷⁴) Maius cap. 44, S. 674.31–33. Vgl. Minus cap. 6, S. 667.4–6.